

Gebundene Fassung
Anerkennung von Prüfungen

§ 78. (1) Auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden und positiv bewertete Prüfungen, soweit sie den im Curriculum verzeichneten Prüfungen gleichwertig sind, von für die ordentlichen Ausgabepunkten ausreichen diese bezeichnend anerkennen, wenn sie

1. in einer anerkannten ausländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung
2. in Studien an einer anerkannten ausländischen Bildungseinrichtung, deren Zugang die eigene Universitätsurkunde erfordert,
3. in einer ausländischen höheren Schule in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen Fächern,
4. in einer höheren Art der Lehre- und Erziehungsbildung in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen Fächern,
5. in allgemein bildender höherer Schule unter besonderer Berücksichtigung der menschlichen oder der sportlichen Ausbildung in humanistischen und künstlerischen, naturwissenschaftlichen sowie in sportlichen und sprachwissenschaftlichen Fächern, oder
6. in österreichischen Konversonen mit Öffentlichkeitsrecht abgelegt wurde. Die an einer ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung eines EU- oder EFTA-Staats für ein Fach abgelegte Prüfungen sind für die gleiche Fach im weiteren Studium derselben Universität an einer anderen österreichischen Universität geltend zu machen, wenn die ECTS-Anrechnungspunkte gleich sind oder nur geringfügig abweichen. Solche Anerkennungen können im Curriculum generell festgelegt werden.

(2) Die Anerkennung von Prüfungen, die entgegen der Bestimmungen des § 63 Abs. 8 und 9 an einer anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule abgelegt wurden, ist ausgeschlossen.

(3) Die wissenschaftliche Tätigkeit in Betrieben oder Forschungseinrichtungen außerhalb der Universität und bei gemeinsamem Studium außerhalb der jeweiligen Bildungseinrichtungen, die eine

Vergleichbare Fassung
Anerkennung von Prüfungen - andere Bildungseinrichtungen, Tätigkeiten und Qualifikationen

§ 78. (1) Positiv bewertete Prüfungen und andere Studienleistungen sind bis zu dem in Abs. 1 Z 6 festgelegten Höchstmaß anerkennen, wenn

1. diese wissenschaftlichen Leistungen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Learning Outcomes) herleiten und ist
2. sie an einer der folgenden Bildungseinrichtungen abgelegt wurden:
 - a. anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 Z 1,
 - b. berufsbildende höhere Schule in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen berufsspezifischen Fächern,
 - c. allgemeinbildende höhere Schule sowie besondere Berücksichtigung der menschlichen oder der sportlichen Ausbildung in humanistischen und künstlerischen, naturwissenschaftlichen sowie in sportlichen und sprachwissenschaftlichen Fächern.

(2) Ein wesentlicher Unterschied gemäß Abs. 1 Z 1 besteht nicht, wenn es sich um Prüfungen mit den Kenntnissen dieses Studiums oder um Prüfungen an anderen Fächern handelt, die im betrieblichen Curriculum einer Universität verzeichnet sind, in der die Anerkennung erfolgt.

(3) Höhere wissenschaftliche Tätigkeiten und berufliche Tätigkeiten sind anerkennen, wenn diese wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Learning Outcomes) besitzen.

Gebundene Fassung
wissenschaftliche Berufsvorbildung vermittelte können, ist entsprechend der Art der Fachausrichtung und der Fachausprägung der jeweiligen Einrichtung sowie nach Art und Umfang der Mitarbeiter oder Tätiger der oder des Studierenden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bezeichnend als Prüfung anerkennen.

(2) Die künstlerische Tätigkeit in Institutionen außerhalb der Universität und bei gemeinsamem Studium außerhalb der jeweiligen Bildungseinrichtungen, die eine künstlerische Berufsvorbildung vermitteln können, ist entsprechend der der künstlerischen Tätigkeit sowie nach Art und Umfang der Mitarbeiter oder Tätiger der oder des Studierenden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bezeichnend als Prüfung anerkennen.

(3) Bei Lehrveranstaltungen sowie unterrichtsgegenständlichen, prägen- und versuchsgegenständlichen Studien sind einschlägige berufliche Tätigkeiten mit pädagogischen Anteilen nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden oder entsprechende praxisorientierte Lehrveranstaltungen bezeichnend als Prüfung anerkennen.

(4) Auf Antrag ordentlicher Studierende, die Teile ihres Studiums in Ausland durchlaufen wollen, ist bezeichnend zu berücksichtigen, welche der positiven Prüfungen des im Curriculum verzeichneten Prüfungen gleichwertig sind. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorzulegen.

(5) Die Anerkennung einer Prüfung gilt als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechenden im Curriculum verzeichneten Prüfung in dem Studium, für welches die Prüfung anerkannt wird.

(6) Der Anerkennungsantrag ist abweisend von § 71 AVG spätestens zwei Monate nach Einlangen des Antrages bezeichnend zu entscheiden.

Vergleichbare Fassung
wissenschaftliche Tätigkeiten oder wissenschaftliche oder berufsbildungsbezogene Praktika in Betrieben oder Forschungseinrichtungen außerhalb der Universität und bei gemeinsamem Studium außerhalb der jeweiligen Bildungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können.

1. künstlerische Tätigkeiten und künstlerische Praktika in Organisationen und Einrichtungen außerhalb der Universität und bei gemeinsamem Studium außerhalb der jeweiligen Bildungseinrichtungen, die eine künstlerische Berufsvorbildung vermitteln können.

2. einschlägige berufliche Tätigkeiten mit pädagogischen Anteilen in Lehrinhalten sowie unterrichtsgegenständlichen, prägen- und versuchsgegenständlichen Studien.

(4) Andere berufliche oder unterberufliche Qualifikationen können nach Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse bis zu dem in Abs. 1 Z 6 festgelegten Höchstmaß anerkannt werden. In diesem Fall sind Kenntnisse von Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse gemäß den im Curriculum festgelegten Bestimmungen der "Setzung festgelegter Standards" aufzunehmen.

(5) Bei Anerkennungen von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen gilt Folgendes:

1. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden; für ein wissenschaftliches oder unterberufliches Studium.
2. Die Anerkennung ist bereits vor dem Antrag auf Zulassung absolvierte Prüfungen, andere Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen gemäß Abs. 1, 1 und 4 ist bis spätestens Ende des ersten Semesters zu beantragen.
3. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller dem Antrag vorzulegen.
4. Die Anerkennung erfolgt durch Beschluss des für die studienrechtlichen Kompetenzen zuständigen Organes, in dem ordentlichen oder

Gebundene Fassung

§ 79. (1) Positiv bewertete Prüfungen, die an einer ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt haben, und für ordentliche Studien nach Maßgabe der Gleichwertigkeit mit inwärtigen anerkannt, als sie

1. im Rahmen von Universitätsleistungen oder Hochschulleistungen,
2. vor der vollständigen Ablegung der Erstprüfung oder der Studienberechtigungsprüfung,
3. vor der Zulassungsprüfung für den Nachweis der sportlichen Eignung für das Studium, für welches die Prüfung anerkannt werden soll,
4. vor der Zulassungsprüfung für den Nachweis der künstlerischen Eignung für das Studium, für welches die Prüfung anerkannt werden soll, oder

(2) Auf Antrag der oder des ausländischen Studierenden und positiv bewertete Prüfungen, die an einer Bildungseinrichtung gemäß Abs. 1 abgelegt wurden, von für die ordentlichen Ausgabepunkten ausreichen diese bezeichnend anerkennen, soweit sie den im Curriculum des Universitätslehrganges verzeichneten Prüfungen gleichwertig sind.

Vergleichbare Fassung
ausländischen Studien. Über Anerkennungsanträge ist abweisend von § 71 AVG spätestens zwei Monate nach Einlangen des Antrages zu entscheiden. Für Bewerferinnen sowie den Bestand gilt § 64 Abs. 3 Z 6 Abs. 3a ist entsprechend anzuwenden.

Die Anerkennung von Prüfungen, die entgegen der Bestimmungen des § 63 Abs. 1 und 9 an einer anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule abgelegt wurden, ist ausgeschlossen.

Die Universität darf absolvierte Prüfungen gemäß Abs. 1 Z 1 b) und c) bis zu einem Höchstmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie berufliche oder unterberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkennen. Anerkennungen sind bis zu einem Höchstmaß von insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkten möglich. Anerkennungen gemäß Abs. 1 Z 1 b) a) sind abgelegt möglich.

Die Anerkennung als Prüfung gilt als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechenden im Curriculum verzeichneten Prüfung in dem Studium, für welches die Anerkennung erfolgt.

Anerkennung Prüfungen, anderer Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen und nur der Berechnung anerkannt einschließlich der Anzahl einer ECTS-Anrechnungspunkte anerkennen, die im Curriculum für die anerkannte Prüfung oder andere Studienleistungen verzeichnet ist.

(5) Auf Antrag ordentlicher Studierende, die Teile ihres Studiums im Ausland durchlaufen wollen, ist im Voraus bezeichnend festzustellen, welche der positiven Prüfungen und anderen Studienleistungen gleichwertig sind.

(6) Positiv bewertete Prüfungen, die an einer ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt haben, und für ordentliche Studien nach Maßgabe der Gleichwertigkeit mit inwärtigen anerkannt, als sie

1. im Rahmen von Universitätsleistungen oder Hochschulleistungen,
2. vor der vollständigen Ablegung der Erstprüfung oder der Studienberechtigungsprüfung,
3. vor der Zulassungsprüfung für den Nachweis der sportlichen Eignung für das Studium, für welches die Prüfung anerkannt werden soll,
4. vor der Zulassungsprüfung für den Nachweis der künstlerischen Eignung für das Studium, für welches die Prüfung anerkannt werden soll, oder

Gebundene Fassung

5. vor der vollständigen Abschaffung der Eignungsbestimmung für das Lehramtsstudium, für welches die Prüfung anerkannt werden soll, abgelegt werden.

(9) Auf Antrag der oder des ausländischen Studierenden und positiv bewertete Prüfungen, die an einer Bildungseinrichtung gemäß Abs. 1 abgelegt wurden, von für die ordentlichen Ausgabepunkten ausreichen diese bezeichnend anerkennen, soweit sie den im Curriculum des Universitätslehrganges verzeichneten Prüfungen gleichwertig sind.

Vergleichbare Fassung

5. vor der vollständigen Abschaffung der Eignungsbestimmung für das Lehramtsstudium, für welches die Prüfung anerkannt werden soll, abgelegt werden.